Das Bürgerhaus in der Schweiz. XV. Band: Der Kanton Waadt, 1. Teil

Autor(en): **P.M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **85/86 (1925)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-40172

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch



Genolier — Gesamtansicht

gelangt nun unter der Einwirkung seines eigenen Gewichtes in Drehung, wobei die Anschläge m und n solange in Berührung bleiben, bis der Spalt zwischen Hebel 13 und Segment 9 durch dessen Exzentrizität ausgefüllt ist (Abb. 15c). Ist dies der Fall, so bildet für den weiteren Bremsverlauf das Segment 9 ein festes Verbindungstück zwischen Bremshebel 13 und Druckstange 6. Das Bremsgestänge wird sich wegen der eintretenden Gestängedehnung, bezw. Gestängepressung noch ein wenig weiterbewegen, die Hülse 7 wird sich auf der Stange 6 noch etwas verschieben, die Anschläge m und n kommen ausser Berührung; das Gestänge gelangt in die Stellung „Bremse fest" (Abb. 15 d). Die Bremskraft wird nunmehr durch den Hebel 13 und das Segment 9 auf die Druckstange 6 übertragen, wobei für das Ausmass des Bremsklotzdruckes natürlich die Stellung des Auflagestükkes 16 bestimmend ist.

Wird sodann die Bremse gelöst, so kehren die Teile sämtlich wieder in ihre Ausgangstellung zurück, wobei das Segment 9 nach dem Anlegen der Anschläge n an die Anschläge m durch die Kraft der Feder 10 wieder in die angehobene Stellung gebracht wird.

Bei Betätigung der Bremse nicht vom Bremszylinder, sondern von Hand aus, tritt, wie aus der schematischen Darstellung ersichtlich, der selbe Vorgang ein. Das Bremsgestänge bietet also auch für die Handbedienung der Bremse die gleichen Vorteile. Obwohl es noch andere Ausführungen für gleiche Zwecke, wie die von Krehan, Engels usw. gibt, ist das Bremsgestänge nach Bauart Scheuer deshalb näher beschrieben worden, weil es, wie schon erwähnt, im Betriebe mit Erfolg erprobt wurde. Auch in England sind ähnlich wirkende Bremsgestänge in Erprobung. Jedenfalls sind verschiedenartige Lösungen dieser Aufgabe möglich.

Noch eines Umstandes muss Erwähnung getan werden, der auf die Bremswirkung einen Einfluss ausübt: das ist die Beschaffenheit des Baustoffes des Bremsklotzes, von der der Reibungskoeffizient abhängig ist. In Amerika wurden darüber Untersuchungen angestellt, und auch eine gewisse Zusammensetzung des Bremsklotz-Materials als erwünscht bezeichnet.

Zusammenfassend ist festzustellen: Den Verlauf einer Bremsung eines langen Zuges, die innerhalb weniger Sekunden die dem Zuge innewohnende lebendige Kraft vollkommen vernichten oder auf Gefällstrecken der Schwerkraftkomponente gleichmässig das Gleichgewicht halten muss, beeinflussen eine Reihe von aufgezeigten Umständen, die eben die einwandfreie Lösung der Bremsung langer Züge zu einer der schwierigsten Aufgaben des Eisenbahnbetriebes machen.

Eine Frage muss der Besprechung noch unterzogen werden, die mit der Betriebsicherheit der Bremse zusammenhängt, nämlich die Art und Weise der *Durchführung der Bremsprobe*. Macht schon die Durchführung einer guten Bremsprobe bei längern Personen- und Schnellzügen Schwierigkeiten, wievielmehr noch bei kilometerlangen Güterzügen, auf mangelhaft beleuchteten Bahnhöfen, bei Sturm, Wind, Regen und Schnee. Auch hierfür sind Mittel ersonnen worden, die die Bremsprobe wesentlich erleichtern, oder sogar dem Lokomotivführer ermöglichen, allein, ohne Mithilfe andern Personals, die Bremsprobe durchzuführen. Dieses Hilfsmittel besteht aus einem am letzten Wagen anzubringenden Schlussventil. Bei der automatischen Vakuum-Güterzugschnellbremse ist ein derartiges Schlussventil schon ein Bestandteil einer jeden Zugsausrüstung, es bietet ausser der Mitarbeit bei der Schnellbremsung auch ein ausgezeichnetes Mittel zur Vornahme der Bremsprobe. Auch für Druckbremsen sind Schlussventile für die Vornahme der Bremsprobe, wie z. B. das „Omega"-Ventil von Dubois, ausgeführt worden.

Das Bürgerhaus in der Schweiz. — XV. Band: Der Kanton Waadt, I. Teil.

Herausgegeben vom Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein.

Dieser erste der beiden, dem Kanton Waadt gewidmeten Bände behandelt die Landschaften um den Genfer-See, die den von Bern kommenden Reisenden schon durchaus französisch, den von Frankreich kommenden aber bernisch anmuten, Randgebiete also, in denen man keinen einheitlichen und scharf umrissenen Stil erwarten darf, dafür umsomehr Aufschlüsse über die Grenzen und gegenseitigen Beeinflussungen der Stilbereiche. Auch in dieser Hinsicht wirkt aber einschränkend, dass nicht zwei stark schöpferische Landstriche hinter den Grenzgebieten liegen, sondern selber wieder Provinzen, die mehr den Einflüssen entfernterer Zentren unterworfen waren, als selber massgebend gewesen sind.

Zwar hat die burgundische Nuance der Gotik durch die Ordensniederlassungen der Zisterzienser ihren künstlerischen Einfluss über ganz Europa ausgebreitet, und die Kathedralen von Lausanne und Genf sind Hauptbeispiele des burgundischen Stils; verglichen mit den führenden Leistungen Nordfrankreichs aber bleibt diese Gotik stark im Romanischen befangen, konservativ, und was für die Kirchen gilt, gilt in noch erhöhtem Mass für die Profan-Architektur. Bis tief ins XVII. Jahrhundert tragen die einfachen Wohnhäuser der waadtländischen Landstädtchen gotischen Charakter, unberührt von allen Stilwandlungen, die sich inzwischen in den kulturellen Zentren vollzogen hatten. Die Umrahmung einer Türe zeigt gelegentlich vielleicht ein paar antikische Einzelheiten, die daran erinnern, dass es eine Renaissance gegeben hat; ein lebhaftes Verhältnis dazu hat man aber nicht, und die Gesamtanordnung bleibt gotisch.

Wenn wir hier also auch keine führenden oder mit der raschen Entwicklung des gotischen Stils auch nur schritt-

AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ — XV. BAND: KANTON WAADT, ERSTER TEIL



Château de Bochat sur Lutry



Puidoux, Maison Troillet

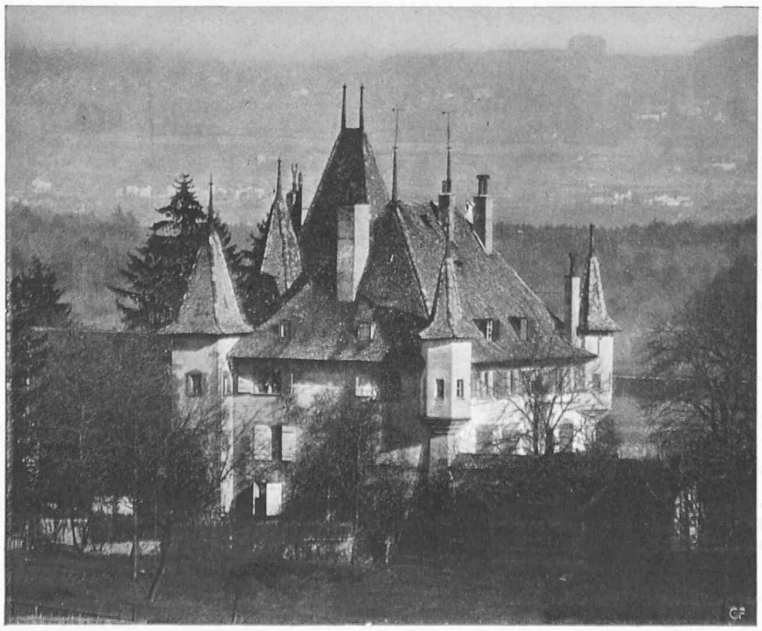


Saint Légier

Maisons de Campagne



La Chiésaz



Château d'Echandens

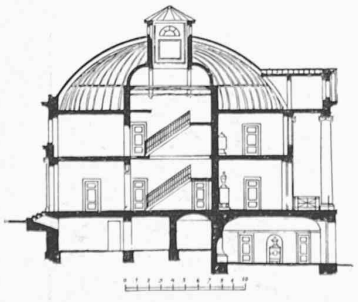
AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ — XV. BAND: KANTON WAADT, ERSTER TEIL

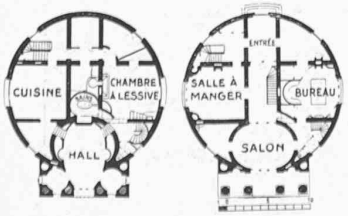


Lonay près Morges — Maison Guebhard (anciennement Forel)



La Gordanne près Perroy — Vue du sud





Erdgeschoss Obergeschoss

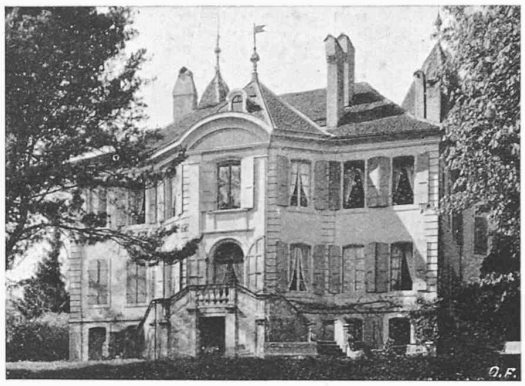


Empire-Salon im Obergeschoss

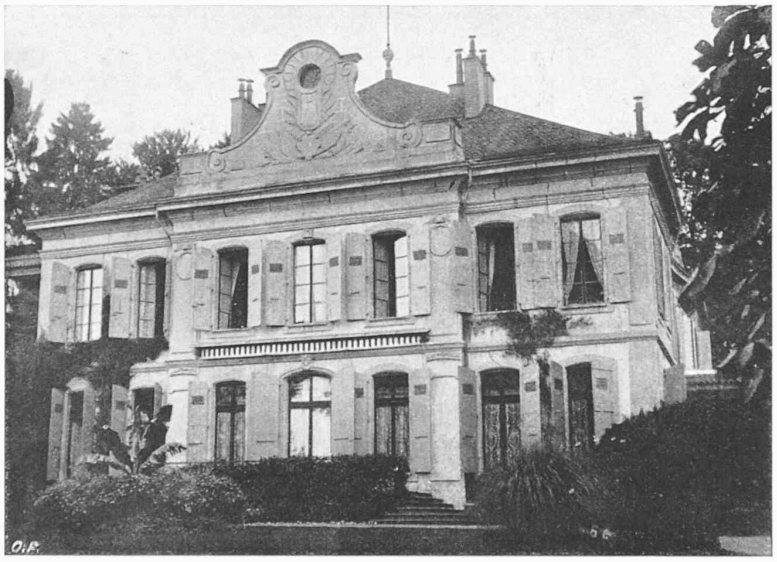
AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ — XV. BAND: KANTON WAADT, ERSTER TEIL



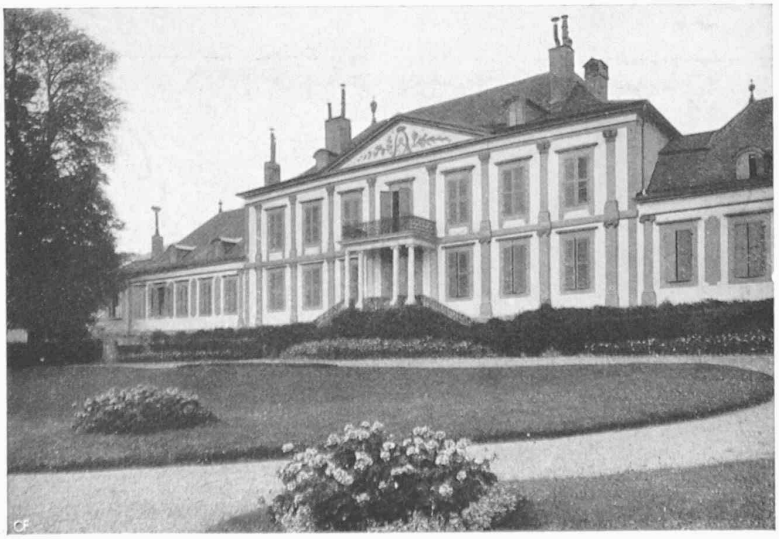
Campagne de Valency



Château de Béthusy



Campagne de l'Elysée (Lausanne)

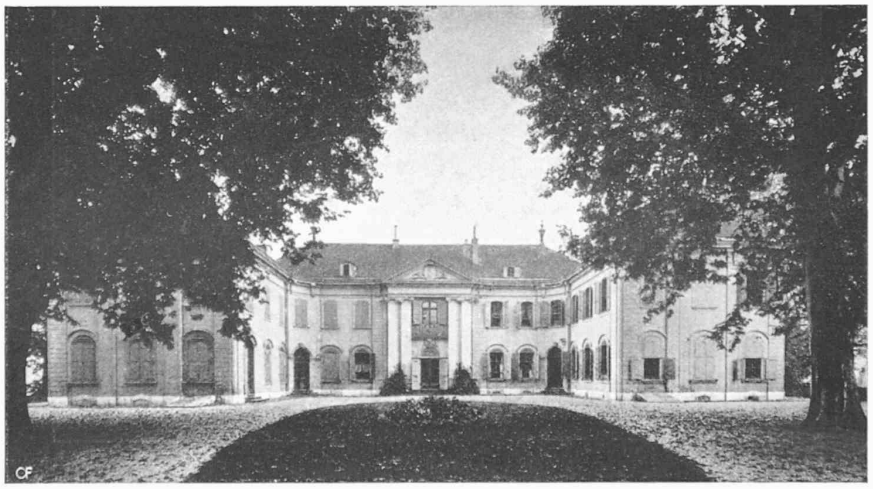


Château de Vincy

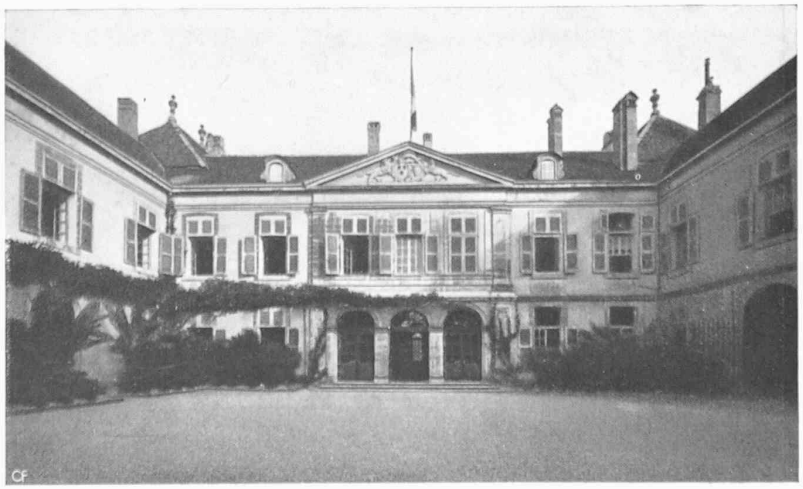
AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ — XV. BAND: KANTON WAADT, I. TEIL



Château de Crans, Südfassade, Riss nebenstehend



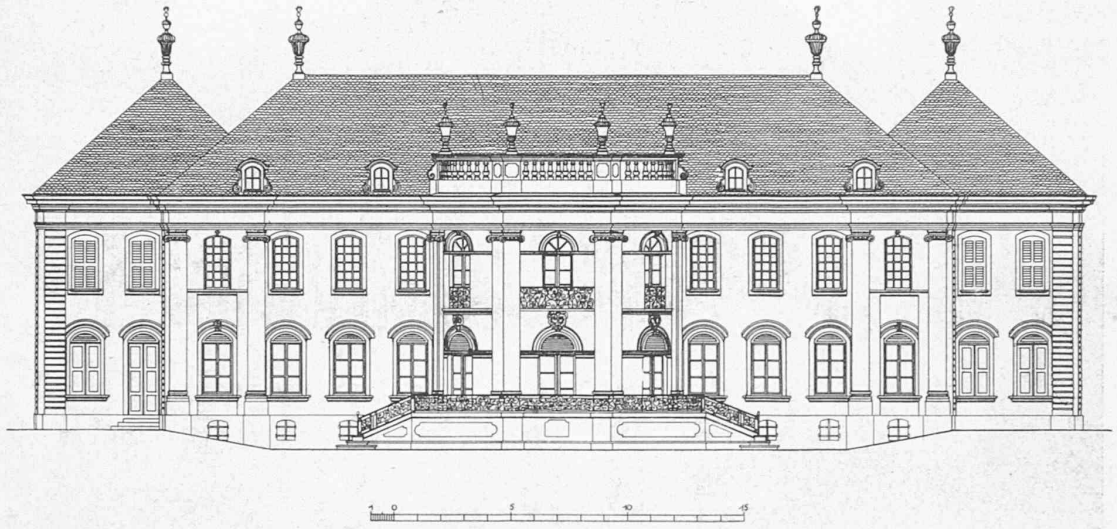
Château de Crans, Nordfassade, Riss nebendstehend



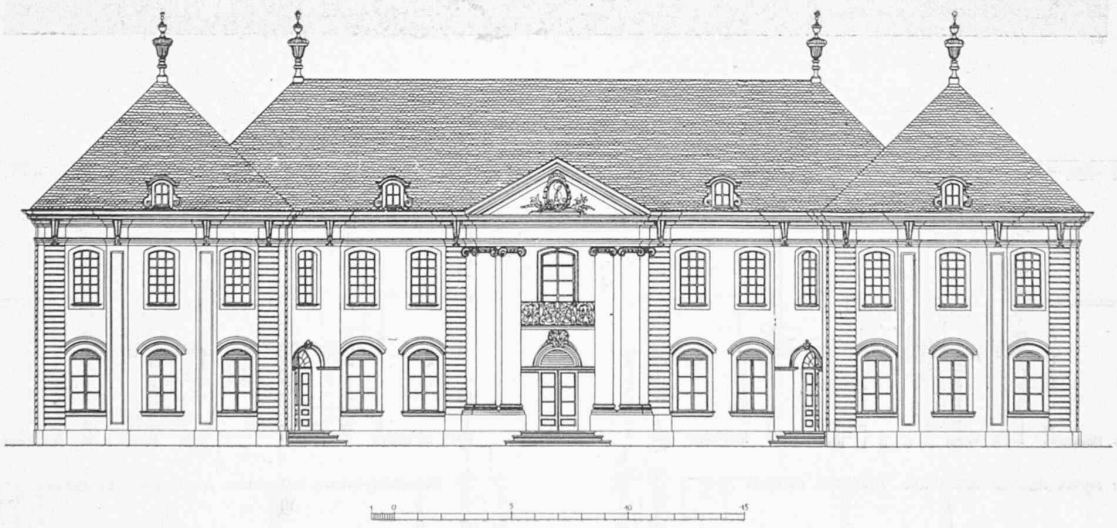
Château de Coppet — Cou d'honneur

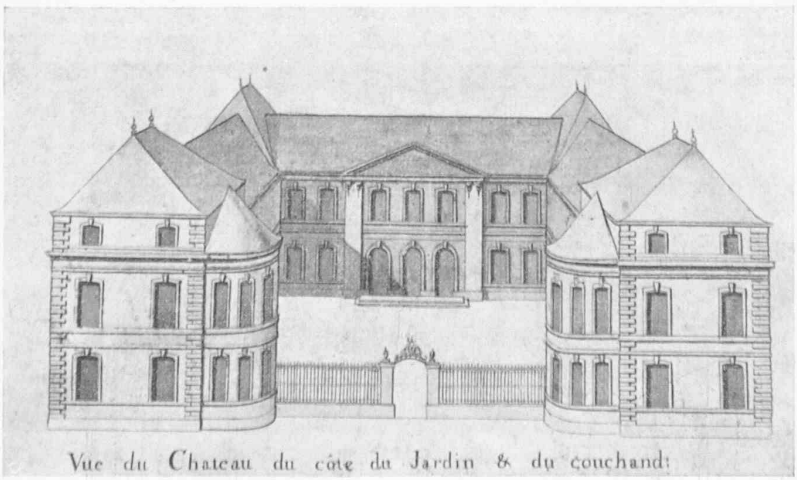
AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ — XV. BAND, KANTON WAADT (I. TEIL).

Herausgegeben vom Schweizer. Ingenieur- und Architekten-Verein. — Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

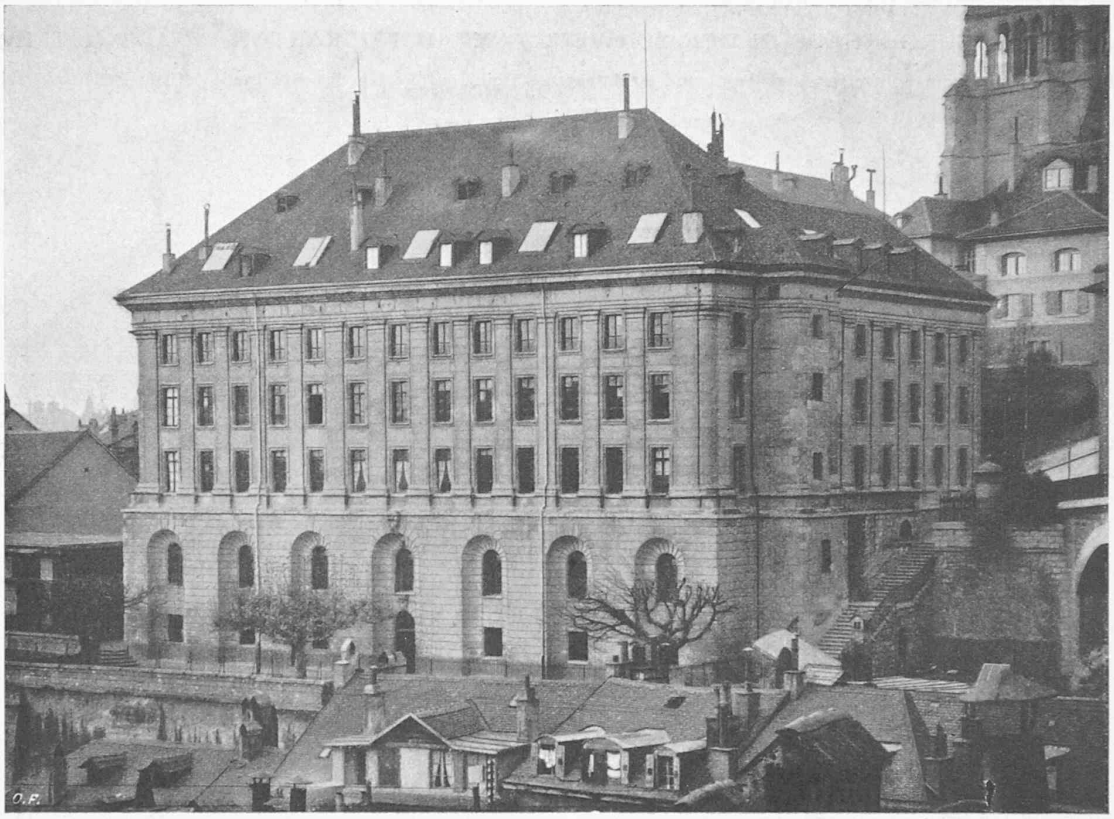


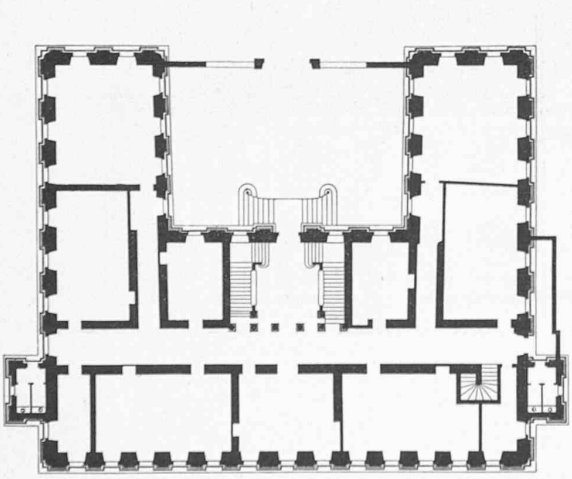
Fassadenrisse des Schlosses Crans, Grundriss siehe nächste Seite unten

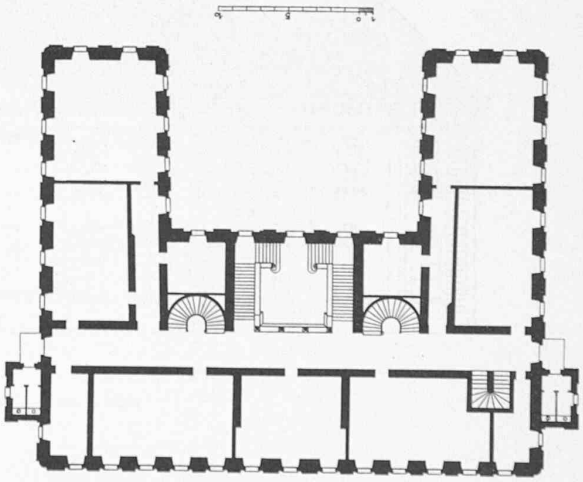




Château de Coppet







Oben: Ancien Hôpital, Lausanne.
Unten: Erdgeschoss-Grundriss des Château de Crans.

Oben links: Erdgeschoss (Niveau der rue Mercier), Rechts: Erster Stock.



AUS: DAS BÜRGERHAUS IN DER SCHWEIZ.

XV. BAND, Erster Teil: KANTON WAADT.

haltenden Werke finden, ist damit nicht gesagt, dass die waadtländischen Bauten jener Zeit kein Interesse verdienten; die Stellung eines Bauwerks im Fluss der historischen Entwicklung betrifft nur *eine* Seite seiner Existenz, sie ist eine Abstraktion, und kommt nur dem zum Bewusstsein, der von vornherein diese allgemeinen Masstäbe an das Einzelobjekt anlegt, wozu solche Zusammenstellungen wie die vorliegende ja immer einladen. Dem Einzelobjekt selber gegenüber wird man sich aber dieser Betrachtungen gerne entschlagen und den Reiz der Situation geniessen und sich freuen über die beneidenswerte naive Sicherheit, mit der ländliche und kleinstädtische Baumeister früher ihre Bauten in die Gegend zu stellen und als kräftige, klare Kuben zu gestalten wussten.

Allmählich macht sich der Einfluss Berns, dessen Untertanenland die Waadt ja war, bemerkbar; von dort kommen die Laubengänge zu Avenches und Coppet, ferner die weiten Dachausladungen und abgewalmten Giebel vieler Landhäuser, und wenn dem heutigen Reisenden die entzückenden Landsitze in französischer Art als architektonische Haupteindrücke im Gedächtnis haften, so denkt er wohl selten daran, dass diese Schlösschen in keiner Hinsicht „bodenständig" und dem Charakter der Landschaft „angepasst" sind, sondern von mondänen und neuerungssüchtigen und oft landfremden Bauherren als letzte Mode-Neuheit aus Frankreich importiert worden waren. Im Lauf der Jahre sind aber die Bäume der regelrecht geplanten Gärten angewachsen, und manche Gärten ein wenig verwildert; die Landschaft hat den Fremdkörper in sich aufgenommen, und er ist nun selbst zu einem die Stimmung der Landschaft ganz wesentlich bestimmenden Faktor geworden und somit ein tröstliches Beispiel dafür, dass es weniger darauf ankommt, ob auch alles wirklich sich an Ort und Stelle „entwickelt" habe, als darauf, dass etwas gut ist, komme es woher es will.

Dem Band ist eine ausgezeichnete Einführung von Arch. Fréd. Gilliard, Lausanne, beigegeben, die in erster Linie die soziologischen Zustände der Waadt in den verschiedenen Phasen schildert, die dieses vielgeprüfte Land durchzumachen hatte. Sehr gut wird darin betont, wie wenig sich die politischen Verhältnisse in der Architektur unmittelbar spiegeln, sodass man, nur nach den Bauten zu schliessen, das XVIII. Jahrhundert, das die zahlreichen Landsitze errichtet hat, für eine Blütezeit der Waadt halten könnte, während in Wirklichkeit fremde Refugianten, Spekulanten und Parvenus die Bauherren waren, und vom einheimischen Adel nur solche Mitglieder, denen es gelungen war in der Fremde Fortune zu machen.

Da die wertvollen Bände der Bürgerhaus-Sammlung dokumentarischen Charakter tragen, ist es unerlässlich, dass auch auf den Abbildungs-Teil die grösste Sorgfalt verwendet werde. Leider sind die Clichés dieses Bandes da und dort zu klein, und auf verschiedenen Tafeln typographisch unvorteilhaft angeordnet, mit unnötig breiten weissen Zwischenräumen; zudem stehen die Bauten auf manchen Abbildungen schräg (Tafel 21!) oder sind durch Aufnahme von schräg-unten verzeichnet, was beim Stand der heutigen Phototechnik in vielen Fällen hätte vermieden werden können und müssen. Gelegentlich ist auch der Bildausschnitt unglücklich (T. 21 oben). Tafeln, wie 68/69 gehören auf Falz geheftet. Diese Mängel im Einzelnen werden indessen niemand abhalten, den Band zu kaufen, und sich über das Dargebotene zu freuen; aber eben darum möchte man die Ergebnisse einer so verdienstlichen Bestrebung auch äusserlich vollkommen sehen, wozu ja nicht mehr viel fehlt. P. M.

Der gesetzliche Ingenieur-Titelschutz in Italien und die Schweizer Ingenieure.

Ein in Italien ansässiger G. E. P.-Kollege schreibt uns über diese, für die zahlreichen in Italien tätigen Schweizer-Ingenieure wichtige und auch für uns interessante Angelegenheit wie folgt:

Das italienische *Gesetz vom 24. Juni 1923* bestimmt nicht nur, dass die Berechtigung, den Titel „Ingenieur" oder „Architekt" zu tragen, ausschliesslich nur jenen Technikern zukommt, die ihn an den zur Verleihung berechtigten *italienischen* Technischen Hochschulen durch ein Diplomexamen erworben haben, sondern es wahrt diesen auch das alleinige Recht zur Projektierung, Bau- und Betriebsleitung öffentlicher technischer Werke. Das Diplom der Eidg. Techn. Hochschule berechtigt also in Italien nicht zur Führung des Titels „Ingenieur". Es ist deshalb absolut notwendig, dass die G. E. P. sich energisch ins Mittel legt, um die Anerkennung des Diploms von Zürich zu erlangen.

Nach Art. 2 dieses Gesetzes wird in jeder Provinz ein *Ingenieur- und Architekten-Kollegium* gebildet, in dem sich Jeder, der den Beruf ausführen will, einschreiben muss. Eine von den Mitgliedern frei gewählte Kommission prüft die jeweiligen Anmeldungen (dabei kommt ausser dem technischen Titel *auch die Moralität* des Bewerbers in Betracht!), bestimmt und verwaltet die jährlichen Beiträge, erledigt Streitigkeiten inbezug auf das Honorar und wacht allgemein über die Berufsmoral.

Nur Mitglieder dieses Kollegiums sind berechtigt, Ingenieur- und Architekten-Arbeiten von öffentlichem Charakter zu projektieren und solche Bauten zu leiten. Ein spezielles *Reglement* wird noch feststellen, welche Bauten ausschliesslich Ingenieuren und Architekten zustehen, und welche auch von andern Technikern ausgeführt werden dürfen. Dieses Reglement ist hingegen noch nicht erschienen, da die Abgrenzung noch in Diskussion ist. Auf alle Fälle werden als alleinige Aufgabe von Ingenieuren anerkannt: Projektierung und Bauleitung öffentlicher Bauten (einschliesslich Wasserversorgungen, ausgenommen Feld- und Waldwege), die Leitung von der Oeffentlichkeit dienenden Transportanstalten (Eisenbahn, Strassenbahn und Schiffahrt), sowie auch Bauten für die Privatindustrie, die einen gewissen Umfang und Wichtigkeit erreichen.

In gleicher Art werden von amtswegen auch Geometer-Kollegien und Kollegien für andere Techniker gebildet.

Eine *Uebergangsbestimmung* für die Einführung des Gesetzes gestattet, auch Ingenieure, die im Ausland diplomiert wurden, und andere Techniker in die Ingenieur- und Architekten-Kollegien aufzunehmen, wenn sie sich vor einer Kommission, bestehend aus Professoren und praktisch tätigen Ingenieuren, über ausreichende Bildung und zehnjährige erfolgreiche Praxis als Ingenieur oder Architekt ausweisen. Diese Prüfung dürfte für einen diplomierten Ingenieur von der Eidgen. Techn. Hochschule kaum Schwierigkeiten bieten, sofern er sich nicht gerade mit italienischen Kollegen im Konkurrenzkampf befindet. Aber selbst wenn ein im Ausland diplomierter Ingenieur in ein Ingenieur-Kollegium aufgenommen worden ist, darf er sich trotzdem nicht „Ingenieur" schreiben, sondern nur "abilitato all'esercizio della professione di ingegnere".

Die „Associazione Naz. degli Ingegneri Italiani" hat in letzter Zeit bereits mehrere Prozesse wegen unberechtigten Führens des Ingenieur-Titels eingeleitet und die Fehlbaren sind jeweils gerichtlich verurteilt worden. Es ist ja wohl nicht zu erwarten, dass die Associazione einen unfreundlichen Akt gegen ihre Kollegen machen werde, die das Diplom einer gleichwertigen Technischen Hochschule besitzen; aber die Gefahr, dass dies möglich ist, und der schwere Schaden, der dadurch für die Betroffenen entstehen kann, bleibt bestehen.

Bei den gegenwärtigen aufrichtig freundschaftlichen Verhältnissen zwischen der Schweiz und Italien kann man wohl sicher erwarten, dass das Diplom der Eidgen. Technischen Hochschule grundsätzlich als gleichberechtigt anerkannt wird, aber die Angelegenheit muss *so rasch wie möglich* erledigt werden. Auf alle Fälle werden ausgeschlossen bleiben Ingenieure, die das Diplom nicht besitzen, sowie Geometer und andere Techniker, die unberechtigterweise sich Ingenieur schreiben.

Das italienische Titelschutzgesetz ist gewiss sehr nützlich und wird in Italien angesichts des überhandnehmenden Dilettantismus allgemein als notwendig anerkannt. Es schützt die Berufsgemeinschaft vor unlauterer Konkurrenz und schützt auch den Auftraggeber vor unliebsamen Erfahrungen mit unqualifizierten Technikern. Nur zu oft kommt es vor, dass von Gemeinden aus persönlichen Gründen oder Beziehungen Arbeiten an Techniker vergeben werden, die keine Gewähr für wissenschaftlich und ökonomisch richtige Durchführung bieten. Das Resultat ist dann auch für das Gemeinwesen oft ruinös. Jedem Ingenieur werden Beispiele dafür bekannt sein, da sie nur allzu häufig sind.